

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020
UND DES LAGEBERICHTS
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

DER

**Netzgesellschaft Besigheim
Verwaltungs GmbH,
Besigheim**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagenverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
DAS WESENTLICHE ZUSAMMENGEFASST	1
A. PRÜFUNGSauftrag und Bestätigung der Unabhängigkeit	2
I. PRÜFUNGSauftrag	2
II. BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	4
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	5
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	12
II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	12
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	14
FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG	14
G. SCHLUSSBEMERKUNG	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Jahresabschluss der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim für das Geschäftsjahr 2020 ▪ Bilanz der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim zum 31. Dezember 2020 ▪ Gewinn- und Verlustrechnung der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim, für das Geschäftsjahr 2020 ▪ Anhang
Anlage 2	Lagebericht der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 4	Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ neue Fassung
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“
IKS	Internes Kontrollsystem
i. S. d.	im Sinne des
NGB KG	Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG, Besigheim
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
T€	Tausend Euro

In den Tabellen kann es zu Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (€, T€, % etc.) kommen.

An die Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim

DAS WESENTLICHE ZUSAMMENGEFASST

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben dem, nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss und dem Lagebericht der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE UND BESTANDSGEFÄHRDENDE TATSACHEN

Berichtspflichtige Tatsachen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir nicht festgestellt.

UNREGELMÄßIGKEITEN

Berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir nicht festgestellt.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIG-KEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

1. Die Geschäftsführung der

Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH

- im Folgenden auch kurz „Verwaltungs GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020** der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. November 2020 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit unserer Auftragsbestätigung am 11. November 2020 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen.

Unserem Prüfungsauftrag liegt die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung der Gesellschaft zugrunde, wonach der Jahresabschluss und der Lagebericht freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen sind.

2. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Wir verweisen hierzu auf unsere Berichterstattung zum Jahresabschluss bei der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG (NGB KG) zum 31. Dezember 2020.
3. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. sind die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags beschrieben.

4. Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss (Anlage 1), bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 2) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 3 und 4 tabellarisch dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

II. BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Jahresabschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

6. Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht (Anlage 2) und im Jahresabschluss (Anlage 1), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

7. Als Abschlussprüfer nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die gesetzlichen Vertreter beschreiben im Lagebericht die Aufgaben der Gesellschaft. Gegenstand der Netzgesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG (NGB KG).

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.052,72 € erzielt. Die Erträge bestehen hauptsächlich aus der Haftungsvergütung.

Zur Lage des Unternehmens wird zu Beginn zutreffend auf die Ertragslage, die Vermögenslage mit einer Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag von 83,9 % und auf die Finanzlage eingegangen.

Die gesetzlichen Vertreter rechnen, wegen des fehlenden eigenen Geschäftsbetriebs, für die Jahre 2021 und 2022 jeweils mit einem Ergebnis vor Ertragsteuern i. H. v. 5 % des Haftkapitals. Im Risikobericht wird auf die Komplementärstellung in der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG verwiesen. Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

8. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. März 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu

den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss (Anlage 1) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 2) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.
10. Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
11. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.
12. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Prüfungsauftrags.
13. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
14. Die Prüfungsarbeiten haben wir im März 2020 in den Geschäftsräumen in unseren Büroräumen in Leinfelden-Echterdingen und im Homeoffice durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.
15. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. April 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 2. Juli 2020 unverändert festgestellt.
16. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.
17. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.
18. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

19. Bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung hätten erkennen müssen.
20. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und auskunftsberechtigten Personen der Gesellschaft bekannt.
21. Als Prüfungsziel und damit verbundener Prüfungsschwerpunkt wurde die mögliche Inanspruchnahme aus der unbeschränkten Haftung der Komplementärstellungen festgelegt und diesbezüglich angemessene und ausreichende Prüfungshandlungen durchgeführt.
22. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der gesetzlichen Vertreter zugesichert werden kann.
23. Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
24. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. die Kontoauszüge eingesehen.
25. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

26. Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird von der Netze BW GmbH, Stuttgart durchgeführt. Vorliegender Jahresabschluss wurde mit Hilfe des SAP-Programms SAP ERP (EHP8) erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit des SAP-Programms SAP ERP (EHP8) wurde zuletzt durch die Produktprüfung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Jahresabschluss-IT-Prüfung 2019 bestätigt.
27. Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang nach angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine organisatorischen Veränderungen erfahren.
28. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Werten der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

29. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

30. Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1) wurde nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages entsprechend den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) wurde kein Gebrauch gemacht.

31. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

32. In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.
33. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurden unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.
34. Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

35. Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 2) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht die vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entspricht.

II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

37. Im Jahresabschluss der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:
- die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
 - die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung mit den Vollkosten

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS- AUFTRAGS

38. Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.
39. Gemäß dem Auftrag der Geschäftsführung wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert.

FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGrG

40. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

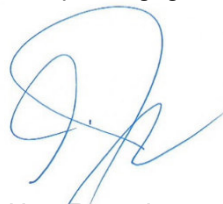
Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der NGB KG (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

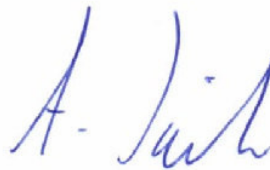
41. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).
42. Eine Verwendung des in Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Leinfelden-Echterdingen, den 19. März 2021

Condit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Uwe Rosenberger
Wirtschaftsprüfer



Armin Sailer
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
der
Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH,
Besigheim
für das Geschäftsjahr 2020**

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Allgemeine Grundlagen	4
C.II.	Bilanzierung und Bewertung	5
C.III.	Erläuterungen zur Bilanz	6
C.IV.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
C.V.	Sonstige Angaben	9

**A. Bilanz der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim
zum 31. Dezember 2020**

	Anhang	31.12.2020 €	31.12.2019 €
AKTIVA			
A. Umlaufvermögen			
I. Flüssige Mittel	(1)	39.292,88	38.528,81
		<u>39.292,88</u>	<u>38.528,81</u>
		39.292,88	38.528,81
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(2)		
I. Stammkapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag		6.915,27	5.862,55
III. Jahresüberschuss		<u>1.052,72</u>	<u>1.052,72</u>
		<u>32.967,99</u>	<u>31.915,27</u>
B. Rückstellungen	(3)	2.262,56	2.162,56
C. Verbindlichkeiten	(4)	<u>4.062,33</u>	<u>4.450,98</u>
		<u>39.292,88</u>	<u>38.528,81</u>

**B. Gewinn- und Verlustrechnung der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH,
Besigheim, für das Geschäftsjahr 2020**

	Anhang	2020 €	2019 €
1.	Sonstige betriebliche Erträge (5)	18.420,37	17.235,03
2.	Personalaufwand (6)	-6.791,07	-6.795,23
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen (7)	-10.379,30	-9.189,80
4.	Steuern vom Einkommen (8)	-197,28	-197,28
5.	Ergebnis nach Steuern	1.052,72	1.052,72
6.	Jahresüberschuss	1.052,72	1.052,72

C. Anhang

C.I. Allgemeine Grundlagen

Die Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH hat ihren Sitz in Besigheim und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Register-Nr. HRB 743278.

Der Jahresabschluss der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim zum 31. Dezember 2020 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Für die Offenlegung werden die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften angewandt.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger hinterlegt.

C.II. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Stammkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C.III. Erläuterungen zur Bilanz**(1) Flüssige Mittel**

Die flüssigen Mittel in Höhe von 39.292,88 € (Vj. 38.528,81 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(2) Eigenkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 25.000,00 € wird zu 74,9% von der Stadt Besigheim und zu 25,1% von der Netze BW GmbH gehalten.

(3) Rückstellungen

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Steuerrückstellungen	394,56	394,56
Sonstige Rückstellungen	1.868,00	1.768,00
	<u>2.262,56</u>	<u>2.162,56</u>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von 1.768,00 € (Vj. 1.768,00 €).

Die Steuerrückstellungen betreffen in voller Höhe Rückstellungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 394,56 € (Vj. 394,56 €).

(4) Verbindlichkeiten

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	118,05
Sonstige Verbindlichkeiten	4.062,33	4.332,93
(davon aus Steuern)	(4.062,33)	(4.332,93)
	<u>4.062,33</u>	<u>4.450,98</u>

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

C.IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(5) Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich um die Haftungsvergütung, welche die Gesellschaft von der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG einmal jährlich für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält (1.250,00 €). Des Weiteren ist darin der Ersatz aller der Gesellschaft durch ihre Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen enthalten. Dieser beträgt 17.170,37 € (Vj. 15.985,03 €).

(6) Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus den Aufwendungen für Gehälter in Höhe von 6.598,80 € (Vj. 6.598,80 €) und sozialen Abgaben über 192,27 € (Vj. 196,43 €) zusammen.

(7) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Aufwendungen für die Gestellung des technischen Geschäftsführers über 6.000,00 € (Vj. 5.400,00 €), Prüfungskosten für den Jahresabschluss in Höhe von 1.768,00 € (Vj. 1.768,00 €), steuerliche Beratungskosten in Höhe von 640,00 € (Vj. 640,00 €), Aufwendungen für die Lohnbuchhaltung in Höhe von 285,00 € (Vj. 90,00 €), Jahresabschlusserstellung in Höhe von 1.000,00 € (Vj. 1.000,00 €), übrige sonstige betriebliche Aufwendungen 492,00 € (Vj. 227,80 €) und periodenfremde Aufwendungen 194,30 € (Vj. 64,00 €).

(8) Steuern vom Einkommen

Die Steuern betreffen die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag.

C.V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

In der Gesellschaft ist ein Geschäftsführer auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung angestellt.

Angaben zu den Organen

Geschäftsführer

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Geschäftsführer:

Herrn Klaus Schrempf, Besigheim, 1. Beigeordneter (bis 25.08.2020)

Herrn Roland Hauber, Besigheim, Stadtkämmerer (ab 26.08.2020)

Herrn Tobias Sterr, Neckartailfingen, Manager Beteiligungen

Auf die Angabe nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Gesellschafter

Gesellschafter sind die Stadt Besigheim (74,9%) und die Netze BW GmbH (25,1%).
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 1.768,00 € (Vj. 1.768,00 €) für Abschlussprüfungsleistungen.

Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG mit Sitz in Besigheim.

Ergebnisverwendungsvorschlag

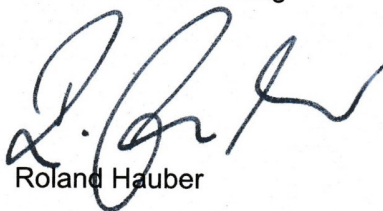
Die Geschäftsführer schlagen der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.052,72 € (Vj. 1.052,72 €) auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2020 nicht eingetreten.

Besigheim, 12. April 2021

Die Geschäftsführung



Roland Hauber



Tobias Sterr

Lagebericht der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim für das Geschäftsjahr 2020

1. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG (NG Besigheim KG). Die Stadt Besigheim ist mit 74,9 % und die Netze BW GmbH mit 25,1 % an der Gesellschaft beteiligt. Ein Aufsichtsrat wurde nicht gebildet. Über die Geschäftsentwicklung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft wird gleichermaßen von einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsführer geleitet.

2. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft ist als Komplementärin von der Entwicklung der NG Besigheim KG abhängig.

3. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2020 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.052,72 € ausgewiesen. Im Vorjahr entstand ein Gewinn in Höhe von 1.052,72 €. Der Jahresüberschuss enthält im Wesentlichen die Haftungsvergütung der NG Besigheim KG. Aufwendungen für die Kosten der Geschäftsführung wurden der NG Besigheim KG weiterberechnet. Der Geschäftsverlauf ist zufriedenstellend.

4. Lage des Unternehmens

4.1 Ertragslage

Als Erträge sind der Aufwandsersatz und die Haftungsvergütung von der NG Besigheim KG gebucht. Die Aufwendungen betreffen hauptsächlich Verwaltungs- und Prüfungskosten, die Kosten für die Gestellung des technischen Geschäftsführers und die Personalaufwendungen für die kaufmännische Geschäftsführung.

4.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH (NG Besigheim GmbH) zum Stichtag 31. Dezember 2020 beträgt 39.292,88 €. Die Eigenkapitalquote liegt mit 83,9 % auf einem sehr hohen Niveau. Die Eigenkapitalrendite beträgt im Geschäftsjahr 3,19 %.

4.3 Finanzlage

Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Eigenmitteln. Die Liquidität war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5. Prognose-, Chancen- Risikobericht

5.1 Prognosebericht

Die Gesellschaft unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Für die Jahre 2021 und 2022 wird mit einem Ergebnis vor Ertragsteuern in Höhe von 5 % des Haftungskapitals bei der NG Besigheim KG gerechnet.

5.2 Risiken und Chancen

Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Risiken und Chancen ergeben sich ausschließlich aus der Komplementärstellung bei der NG Besigheim KG.

Besigheim, 12. April 2021

Die Geschäftsführung

Roland Hauber

Tobias Sterr

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim****I. Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH
Sitz:	Besigheim
Anschrift:	Marktplatz 12 74354 Besigheim
Handelsregister-Eintragung:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 743278. Die letzte Eintragung erfolgte am 26. August 2020.
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 22. Juli 2013.
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gegenstand des Unternehmens:	Die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, an denen die Stadt Besigheim beteiligt ist, insbesondere an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie die Führung von deren Geschäften.
Stammkapital:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.
Gesellschafter:	Gesellschafter sind die Stadt Besigheim mit 18.725 € (74,9 %) und die Netze BW GmbH, 6.275 € (25,1 %).
Gewinnverwendungsvorschlag:	Das Ergebnis soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
Vorjahresabschluss:	Die Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2020 hat den Jahresabschluss 2019 festgestellt.
Größe der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Wegen § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags hat sie ungeachtet dessen den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
Geschäftsführung / Vertretung:	Herr Klaus Schrempf, Besigheim (bis 25. August 2020), Herr Roland Hauber, Besigheim (seit 26. August 2020), Herr Tobias Sterr, Neckartailfingen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlungen fanden am 02. Juli 2020 und am 02. November 2020 statt.

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Bietigheim-Bissingen

Steuererklärungen/-bescheide: Die Bescheide für das Jahr 2019 sind noch nicht ergangen.

Steuerliche Prüfungen: Bisher fand noch keine steuerliche Außenprüfung statt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs GmbH, Besigheim

Unternehmenstätigkeit und Geschäftsbereiche/Zweigniederlassungen:

- Betätigungsfeld/Tätigkeitsbereich der Gesellschaft:

Die Gesellschaft übernimmt die Komplementärfunktion in der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie die Führung von deren Geschäften.

- Zweigniederlassungen:

Keine

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklungen:

- Beteiligungen:

Die Gesellschaft ist Komplementärin der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG.

Finanzierungs- und Investitionsbereich:

- Angabe wesentlicher Investitionen und deren Finanzierung:

Die Gesellschaft hat kein Anlagevermögen.

Verträge von besonderer Bedeutung:

Gesellschaftsvertrag vom 22. Juli 2013.

Stand und Entwicklung des Personals:

Die Gesellschaft beschäftigt den kaufmännischen Geschäftsführer (Herrn Schrempf bis 25.08.2020, Herrn Hauber seit 26.08.2020) auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden, wenn die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.